

# STATUTEN

## DES VEREINS

# PULSUS

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen PULSUS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Erhaltung und Förderung eines freien, sozial verantwortbaren Gesundheitswesens;
- die Bildung eines Forums für Diskussion und Reflexion aktueller gesundheitspolitischer Fragen;
- die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit;
- die Pflege des Kontakts mit Partnern im Gesundheitswesen, politischen Behörden sowie den Medien.

### 3. Mittel und Rechnungslegung

#### 3.1 Mittel und Jahresbeiträge

3.1.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der

- Mitglieder: CHF 750.00
- Newcomer: CHF 500.00
- Kollektivmitglieder: CHF nach Vereinbarung,  
mindestens CHF 5'000.00
- Passiv (>62jährig) CHF 20.00

- 3.1.2 - Sponsoren CHF 10'000.00 (Minimalbetrag)
- Förderer CHF 5'000.00 (Minimalbetrag)
- Gönner CHF 3'000.00 (Minimalbetrag)

Die genannten Beiträge werden in separaten Verträgen festgelegt.

Der Verein kann überdies unentgeltliche Zuwendungen oder vertragliche Leistungen aller Art entgegennehmen.

#### 3.2 Rechnungslegung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1 Mitglieder

Die Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.

#### 4.2 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder: ordentliche Vollmitgliedschaft
- Newcomer: Vollmitgliedschaft für junge Leistungserbringer im Gesundheitswesen während fünf Jahren seit Praxiseröffnung mit reduzierter Beitragspflicht
- Passivmitglieder >62jährig oder nach Praxisaufgabe
- Kollektivmitglieder: Vollmitgliedschaft einer juristischen Person
- Sponsoren, Förderer und Gönner

#### **4.3.1 Beitrittsgesuch und Aufnahme als Mitglied**

Beitrittsgesuche sind in der Regel schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist endgültig.

#### **4.3.2 Passivmitgliedschaft**

Ein Wechsel in die Passivmitgliedschaft ist dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu melden.

#### **4.4 Austritt und Ausschluss**

##### **4.4.1 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist dem Präsidenten schriftlich bis 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

##### **4.4.2 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, nachdem er das Mitglied angehört hat. Der Betroffene kann durch einen schriftlichen Antrag an die nächste ordentliche Generalversammlung dieser den Entscheid zur abschliessenden und endgültigen Beurteilung unterbreiten.

### **5. Sponsoren, Förderer und Gönner**

#### **5.1 Mitgliedschaft**

Sponsoren, Förderer und Gönner sind registrierte Mitglieder des Vereins. Natürliche oder juristische Personen können Mitglied sein.

#### **5.2 Registrierung**

Es werden separate Verträge durch den Vorstand vereinbart, wobei die aktiven Sponsoren, Förderer und Gönner mit einem neuen Mitglied einverstanden sein müssen.

#### **5.3 Rechte und Pflichten**

Diese werden in separaten Verträgen vereinbart.

#### **5.4 Vertragsauflösung**

Gemäss den separaten Verträgen

### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisoren

### **7. Die Vereinsversammlung**

#### **7.1 Ordentliche Vereinsversammlung**

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Der Vorstand lädt die Mitglieder und Gönner unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zur Vereinsversammlung ein.

#### **7.2 Anträge der Mitglieder**

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäfts an der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Präsidenten jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

### **7.3 Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder bzw. bei einem Mitgliederbestand von über hundert von mindestens zwanzig Mitgliedern unter Angabe der Traktanden und Anträge jederzeit verlangt werden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung jederzeit einberufen.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung sinngemäss.

### **7.4 Stimmrechte und Beschlussfassung**

#### **7.4.1 Stimmrecht und Antragsrecht**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied (ordentliche Vollmitglieder inkl. Passivmitglieder, Newcomer, juristische Personen als Kollektivmitglieder sowie Sponsoren, Förderer und Gönner) je eine Stimme.

#### **7.4.2 Beschlussfähigkeit**

Ohne abweichende statutarische oder gesetzliche Bestimmungen ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **7.4.3 Beschlussfassung**

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### **7.5 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitgliederkategorien und Gönner
- Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

## **8. Vorstand und Geschäftsstelle**

### **8.1 Anzahl Vorstandsmitglieder, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

### **8.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, lädt unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, insbesondere die Vertragsverhandlungen mit den Sponsoren, Förderern und Gönnern und die Verhandlungen mit den Kollektivmitgliedern, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

### **8.3 Vertretung nach aussen**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zur rechtsgültigen Vertretung gegenüber Dritten bedarf es der Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine zwingend vom Präsidenten oder Vizepräsidenten.

### **8.4 Bestellung von Geschäftsstelle und Kommissionen**

#### **8.4.1 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bestellt und bevollmächtigt zur Führung der laufenden Geschäfte und Administration eine Geschäftsstelle.

#### **8.4.2 Kommissionen**

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der Zielsetzung von PULSUS Kommissionen einzusetzen und/oder aussenstehende Fachleute (Medienspezialisten, Anwälte, etc.) beizuziehen. Soweit der Vorstand die Struktur der von ihm bestellten Kommissionen nicht festlegt, konstituieren sich diese selber.

## **9. Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen. Die Revisoren können sich dabei auch auf eine externe, durch Fachleute durchgeführte Revision stützen.

## **10. Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Gönner ist ausgeschlossen.

## **11. Statutenänderung**

Statutenänderungen erfordern eine Zwei-Drittels-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innert zwei Monaten eine zweite Vereinsversammlung durchzuführen. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung des Vereinsvermögens beinhaltet, wird dieses nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereins nach Köpfen auf die Mitglieder verteilt.

### 13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 30. Januar 2001 im Rahmen einer Totalrevision genehmigt und beschlossen. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 7. Dezember 1993 und traten am 30. Januar 2001 in Kraft. An der heutigen Generalversammlung wurden die Statuten in Ziff. 2 und 4.2 geändert. Die geänderten Statuten treten heute in Kraft.

---

Luzern, .....

Für die **16.** ordentliche Vereinsversammlung vom .....

**Der Präsident und Vorsitzende:**

**Die Protokollführerin:**

.....

.....